

Teilqualifikationen für den Beruf Verfahrensmechaniker/in Glastechnik

TQ-Berufsset für den Beruf Verfahrensmechaniker/in Glastechnik gemäß der Ausbildungsordnung über die Berufsausbildung Verfahrensmechaniker/in Glastechnik vom 19. Dezember 2025 sowie dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/in Glastechnik vom 12. Dezember 2025.

Dieses TQ-Berufsset wurde zu einem Konformitätsabgleich beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemäß der Empfehlung 185 des BIBB-Hauptausschusses vom 10. Dezember 2025 zur qualitätsgesicherten Gestaltung und Umsetzung von Teilqualifikationen eingereicht und in der vorliegenden Form im Juni 2026 durch die TQ-Koordinierungsgruppe bestätigt. Die Veröffentlichung von maximal einem TQ-Set pro Beruf in der BIBB-Datenbank hat eine Orientierungsfunktion für Träger und zuständige Stellen zur Gestaltung und Bewertung von Teilqualifizierungen. Bei dem TQ-Berufsset handelt es sich um fachlich abgestimmte Informationen im Rahmen des Verwaltungshandelns des BIBB auf ministerielle Weisung. Es ist auf der Internetseite www.bibb.de/tq abrufbar.

A Übersichtsdarstellung des TQ-Berufssets

Ausbildungsberuf	Verfahrensmechaniker/in Glastechnik
TQs im Überblick	
TQ 1: Metallische Bauteile für die Glaserzeugung herstellen	17 - 26 Wochen
TQ 2: Glaserzeugung	17 - 26 Wochen
TQ 3: Prozessüberwachung und -steuerung	17 - 26 Wochen
TQ 4a: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Flachglas-Produkten vorbereiten und in Betrieb nehmen	17 - 26 Wochen
TQ 4b: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Hohlglas-Produkten vorbereiten und in Betrieb nehmen	17 - 26 Wochen
TQ 5: Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Glas instand halten	17 - 26 Wochen
TQ 6: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen sowie deren Qualität prüfen und sicherstellen	17 - 26 Wochen
Gesamtdauer	104 - 156 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Die TQs 1 - 3 entsprechen den Inhalten zu Teil 1 der Abschlussprüfung.

Hinweis:

Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

C Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Metallische Bauteile für die Glaserzeugung herstellen	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Arbeitsvorbereitung - Formenwerkstatt - Instandhaltung - Umbau

Der Schwerpunkt der TQ 1 liegt auf dem Aufbau grundlegender Kompetenzen in der Metallbearbeitung, Arbeitsplanung, Qualitätsprüfung, Montage und Instandhaltung. Damit schafft die TQ 1 eine technische Basis für die Arbeit an Produktionsanlagen und die weiteren Qualifikationen in der Glaserstellung.

Die Teilnehmenden stellen Bauteile aus metallischen Werkstoffen für die Glaserzeugung her und montieren diese zu Baugruppen. Sie analysieren innerbetriebliche Aufträge zur Fehlerbehebung und Neuinstallation von Bauteilen. Sie planen die Herstellungsschritte, entscheiden sich für die benötigten Fertigungsverfahren, berechnen relevante Betriebsparameter und wählen Werkzeuge sowie Prüfmittel aus. Sie stellen das Bauteil unter Berücksichtigung des Auftrages sowie der Arbeitssicherheit her und dokumentieren ihr Vorgehen. Abschließend kontrollieren sie das Bauteil, überprüfen die Maßhaltigkeit und führen die Montage durch.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1 Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen a) Arbeitsaufträge prüfen b) Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Berücksichtigung nachhaltiger und technischer Gesichtspunkte auftragsbezogen festlegen und optimieren e) Arbeitsplätze einrichten	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Anwenden betrieblicher und technischer Kommunikation a) Informationen beschaffen und bewerten; deutsche sowie englische Fachausdrücke anwenden b) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen und umsetzen sowie Skizzen und Stücklisten anfertigen	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen

	c) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden f) Arbeitsabläufe dokumentieren g) digitale sowie analoge Informationsquellen nutzen i) digitale Medien für das Lernen und Arbeiten im betrieblichen Alltag selbstständig nutzen	
§ 4 Abs. 2 Nr. 7	Anwenden von manuellen und maschinellen Verfahren zur Metallbearbeitung a) Maschinen und Arbeitsplätze für den Arbeitsprozess in der Metallbearbeitung vorbereiten b) Werkstoffe manuell und maschinell bearbeiten, insbesondere durch Bohren, Feilen, Gewindeschneiden und Sägen c) Werkstücke durch Messen und Lehren auf Maßgenauigkeit prüfen d) Bleche, Rohre und Profile kaltumformen und fügen e) lösbare Verbindungen kraft- und formschlüssig mittels Schrauben herstellen und sichern	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen
§ 4 Abs. 2 Nr. 9	Montieren von Baugruppen und Komponenten sowie Durchführen der Funktionsprüfungen a) Baugruppen und Komponenten nach technischen Unterlagen zur Montage vorbereiten b) Baugruppen und Komponenten unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern c) Baugruppen und Komponenten unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften montieren, dabei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ergreifen	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen
§ 4 Abs. 2 Nr. 10	Überprüfen von Betriebsmitteln im Wartungszustand sowie Durchführen und Veranlassen von Instandhaltungsarbeiten a) Sicherheitsvorschriften berücksichtigen und einhalten, persönliche Schutzausrüstung einsetzen und Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen b) Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen durchführen, um deren Betriebsbereitschaft nach Plan sicherzustellen c) Reinigungs- und Inspektionsarbeiten durchführen	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen

	d) Ergebnisse von Reinigungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren e) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Vorgaben auffüllen, wechseln, sammeln und entsorgen f) Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen und Störungen beseitigen oder Beseitigung veranlassen	
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement a) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen und Spezifikationen auswählen und anwenden b) Kontrollieren und Beurteilen von Ergebnissen sowie Einleiten von Korrekturmaßnahmen c) Prüfergebnisse auswerten und qualitätssichernde Verfahren anwenden d) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und ein-setzen	LF 4: Bauteile aus Metall für die Glaserzeugung herstellen

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Glaserzeugung	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Rohstoffannahme /-lagerung - Gemengehaus - Schmelze

Der Schwerpunkt der TQ 2 liegt auf dem Rohstoffmanagement, der Gemengeherstellung und der Prozessüberwachung in der Glaserzeugung. Die Wiederholung der technischen Kommunikation und des Qualitätsmanagements dient der Übertragung der bereits eingeführten Kompetenzen von der Bauteilebene auf die Prozesse der Glaserzeugung. Dadurch werden diese im Kontext von Rohstoffen, Gemengen und Schmelzprozessen angewendet und vertieft.

Die Teilnehmenden planen Prozess- und Arbeitsabläufe für die Glaserzeugung. Sie nehmen die hierfür benötigten Roh-, Werk- und Hilfsstoffe an, transportieren diese, lagern diese und stellen den Materialfluss sicher. Sie stellen Rohstoffmenge für die Glaserzeugung nach Auftrag her. Sie erzeugen Glasschmelzen und überwachen die Glaserzeugung, um einen möglichst reibungslosen Schmelzprozess zu gewährleisten. Bei Abweichungen leiten sie Gegenmaßnahmen ein.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2 Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen a) Arbeitsaufträge prüfen b) Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Berücksichtigung nachhaltiger und technischer Gesichtspunkte auftragsbezogen festlegen und optimieren c) erforderliche Werkzeuge auswählen d) Hilfs- und Prüfmittel bestimmen und vorbereiten	LF 1: Prozesse- und Arbeitsabläufe für die Glaserzeugung planen LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen LF 3: Glaserzeugung überwachen
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Anwenden betrieblicher und technischer Kommunikation a) Informationen beschaffen und bewerten; deutsche sowie englische Fachausdrücke anwenden	LF 1: Prozesse- und Arbeitsabläufe für die Glaserzeugung planen

	b) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen und umsetzen sowie Skizzen und Stücklisten anfertigen c) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden d) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, sowie Wartungspläne, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme lesen und umsetzen e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden f) Arbeitsabläufe dokumentieren g) digitale sowie analoge Informationsquellen nutzen h) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Organisationseinheiten sicherstellen i) digitale Medien für das Lernen und Arbeiten im betrieblichen Alltag selbstständig nutzen	LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen LF 3: Glaserzeugung überwachen
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Anwenden, Überwachen und Sicherstellen von Verfahren der Glaserzeugung, der Glasherstellung und der Glasweiterverarbeitung a) Glasgemenge aufbereiten, Rohstoffe nach vorgegebenen Rezepten mischen und zur Glasschmelzanlage transportieren b) Betriebsdaten einstellen, eingeben und überwachen c) Schmelzprozess überwachen	LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen LF 3: Glaserzeugung überwachen
§ 4 Abs. 2 Nr. 4	Transportieren und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Glaserzeugnissen a) eingehende Rohstoffe überprüfen und bewerten b) Transport und Lagerung der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Glaserzeugnisse sicherstellen c) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten sowie ergreifen	LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen
§ 4 Abs. 2 Nr. 11	Anwenden von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik a) fluidische, insbesondere pneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften,	LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen

	Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen b) fluidische, insbesondere pneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren	
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement a) Prüffarten und Prüfmittel nach Normen und Spezifikationen auswählen und anwenden b) Kontrollieren und Beurteilen von Ergebnissen sowie Einleiten von Korrekturmaßnahmen c) Prüfergebnisse auswerten und qualitätssichernde Verfahren anwenden d) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und ein-setzen	LF 1: Prozesse- und Arbeitsabläufe für die Glaserzeugung planen LF 2: Roh-, Werk- und Hilfsstoffe annehmen, transportieren und lagern sowie Gemenge herstellen LF 3: Glaserzeugung überwachen

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Prozessüberwachung und -steuerung	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Anlagenfahrer (versch. Bereiche, heißes/kaltes Ende) - Maschineneinrichtung - Schneidwarte - Sortiertechnik

Der Schwerpunkt der TQ 3 liegt auf der Prozessüberwachung, Anlagensteuerung, Pneumatik sowie der Wartung und Instandhaltung von Produktionsanlagen. Die bisher erlernten Kompetenzen der technischen Kommunikation, Prozessüberwachung, des Qualitätsmanagements sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik werden auf den Betrieb technischer Anlagen übertragen. Dabei stehen die Überwachung, Steuerung, Wartung und Optimierung von Produktionsanlagen im Mittelpunkt. Die Wiederholung dient der Anwendung und Vertiefung dieser Kompetenzen im Handlungsfeld des Anlagenbetriebs, um einen sicheren, störungsfreien und qualitätsgerechten Produktionsprozess sicherzustellen.

Die Teilnehmenden überwachen, reinigen und warten Schmelzaggregate und -anlagen im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb. Dabei berücksichtigen sie vor- und nachgelagerte Betriebsteile. Sie planen und erstellen Arbeitspläne für Überwachungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten, führen diese aus und kontrollieren den störungsfreien Betrieb der Schmelzanlage. Sie bauen zudem pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften ein, erweitern und überprüfen diese. Hierbei planen sie die Maßnahme zur Wiederherstellung und zur Optimierung der Anlage, führen Störungsbeseitigungen und Optimierungen durch, kontrollieren die Funktionsfähigkeit der Anlage und korrigieren bei Bedarf Störungen.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3 Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen a) Arbeitsaufträge prüfen	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Anwenden betrieblicher und technischer Kommunikation	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten

	a) Informationen beschaffen und bewerten; deutsche sowie englische Fachausdrücke anwenden b) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen und umsetzen sowie Skizzen und Stücklisten anfertigen c) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden d) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, sowie Wartungspläne, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme lesen und umsetzen e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden f) Arbeitsabläufe dokumentieren g) digitale sowie analoge Informationsquellen nutzen h) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Organisationseinheiten sicherstellen i) digitale Medien für das Lernen und Arbeiten im betrieblichen Alltag selbstständig nutzen	LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Anwenden, Überwachen und Sicherstellen von Verfahren der Glaserzeugung, der Glasherstellung und der Glasweiterverarbeitung b) Betriebsdaten einstellen, eingeben und überwachen	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten
§ 4 Abs. 2 Nr. 5	Bereitstellen von Betriebsmitteln a) Bestände an Werkstoffen, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Werkzeugen kontinuierlich überwachen und auffüllen b) Kontrolle der einzusetzenden Materialien in Bezug auf die benötigten Anforderungen durchführen und Betriebsbereitschaft von Werkzeugen überprüfen c) Prinzipien der Nachhaltigkeit bei der Auswahl und Nutzung von Werkstoffen und Hilfsstoffen anwenden, um Ressourcen zu schonen und Abfall zu minimieren d) Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Werkstoffen, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen einhalten und überwachen	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten

§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Warten und Pflegen von Betriebsmitteln in der laufenden Produktion a) Reinigungs- und Inspektionsarbeiten durchführen b) Ergebnisse von Reinigungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren c) digitale und analoge Diagnosemittel zur Überwachung und Analyse des Zustands der Betriebsmittel nutzen d) Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen und Störungen beseitigen oder Beseitigung veranlassen	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten
§ 4 Abs. 2 Nr. 11	Anwenden von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik a) fluidische, insbesondere pneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen b) fluidische, insbesondere pneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren c) digitale und analoge Messwerte erfassen und protokollieren d) Störungen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten	LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen
§ 4 Abs. 2 Nr. 12	Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft a) Werkzeuge und Anlagenteile für formgebende Verfahren einrichten und einstellen b) Werkzeuge und Anlagenteile zur Qualitätsprüfung und Verpackung einrichten und einstellen c) die Gesamtfunktion beeinflussende Einzelfunktionen, insbesondere Beweglichkeit, Dichtigkeit, Laufruhe, Drehfrequenz, Druck, Temperatur und Verfahrswege, im Betriebszustand prüfen und einstellen	LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen

§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen a) Produktionsanlagen und Produktionsablauf, insbesondere Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, überwachen b) digitale und analoge Kommunikation zwischen Betriebsteilen sicherstellen	LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement a) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen und Spezifikationen auswählen und anwenden b) Kontrollieren und Beurteilen von Ergebnissen sowie Einleiten von Korrekturmaßnahmen c) Prüfergebnisse auswerten und qualitätssichernde Verfahren anwenden d) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und ein-setzen	LF 5: Schmelzaggregate und -anlagen überwachen, reinigen und warten LF 6: Pneumatische steuer- und regelungstechnische Elemente einbauen, erweitern und prüfen

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4a: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Flachglas-Produkten vorbereiten und in Betrieb nehmen	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Maschineneinrichtung - Instandhaltung - Anlagenüberwachung und -steuerung - Maschinen- und Anlagenführung

Der Schwerpunkt der TQ 4a liegt auf dem Einrichten, Inbetriebnehmen, Überwachen und Optimieren von Produktionsanlagen für die Herstellung von Flachglas-Produkten. Die bisher erlernten Kompetenzen der Prozessüberwachung, des Qualitätsmanagements, der Störungsanalyse sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik werden in TQ 4a auf die Einrichtung und Inbetriebnahme von Produktionsanlagen für die Herstellung von Flachglas-Produkten übertragen. In TQ 4a erfolgt die Anwendung dieser Kompetenzen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft, zur Einstellung von Prozessparametern und zur Sicherstellung eines sicheren und qualitätsgerechten Produktionsanlaufs unter Berücksichtigung von Normen, Spezifikationen und qualitätssichernden Maßnahmen.

Die Teilnehmenden bereiten Produktionsanlagen und Anlagenteile für die industrielle Herstellung von Flachglas-Produkten vor, richten diese ein und nehmen diese in Betrieb. Sie kontrollieren vor Inbetriebnahme die Funktionsbereitschaft. Dabei installieren sie Baugruppen und Komponenten, die mit Kleinspannung betrieben werden. Bei der Inbetriebnahme nehmen sie Justierungen vor, überwachen den Prozessablauf und kontrollieren den Anlaufprozess. Sie analysieren Qualitätsabweichungen und Fehler, beheben und dokumentieren sie nach betrieblichen Vorgaben.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4a	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen f) Materialfluss, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen betriebsspezifisch dokumentieren g) Maschinen und Anlagen für den Arbeitsprozess vorbereiten	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten
§ 4 Abs. 2 Nr. 8	Anwenden von elektrotechnischen Grundkenntnissen sowie Erkennen elektrischer	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von

	Gefahren und Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung a) Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen sowie Komponenten installieren und prüfen	industriellen Glasprodukten vorbereiten LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 2 Nr. 11	Anwenden von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik e) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen f) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren g) Regelungen und Steuerungen im Produktionsprozess prüfen und Parameter nach Vorgaben anpassen h) Prozesse mit Prozessleitsystemen überwachen und Parameter nach Vorgaben anpassen	LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 2 Nr. 12	Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft d) das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen bei verketteten Baugruppen sowie die Gesamtfunktion der Anlage nach Vorgabe prüfen und einstellen e) Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellen durch Prüfung, insbesondere der Montage von Komponenten sowie durch Schmierung, Kühlung, Energieversorgung und Entsorgung, und dabei Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen f) Prozessablauf bis zur Betriebsbereitschaft der Anlage überwachen sowie Programme und Parameter anpassen	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen

	g) mechanische und elektrische Sicherheitseinrichtungen und Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen h) Maschinen und Produktionsanlagen in Betrieb nehmen	
§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen c) Störungen an Produktionsanlagen feststellen, eingrenzen, beheben und dokumentieren d) Produktionsanlage nach Stillstand wieder in Betrieb nehmen e) Parameter an Produktionsanlagen zur Einhaltung von Spezifikationen anpassen f) im digital vernetzten Betrieb selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen g) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen	LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement e) Normen und Spezifikationen zur Sicherung der Produktqualität einhalten f) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) qualitätssichernde Maßnahmen dem Produktionsprozess zuordnen	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4b: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Hohlglas-Produkten vorbereiten und in Betrieb nehmen	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Maschineneinrichtung - Instandhaltung - Anlagenüberwachung und -steuerung - Maschinen- und Anlagenführung

Der Schwerpunkt der TQ 4b liegt auf dem Einrichten, Inbetriebnehmen, Überwachen und Optimieren von Produktionsanlagen für die Herstellung von Hohlglas-Produkten. Die bisher erlernten Kompetenzen der Prozessüberwachung, des Qualitätsmanagements, der Störungsanalyse sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik werden in TQ 4b auf die Einrichtung und Inbetriebnahme von Produktionsanlagen für die Herstellung von Hohlglas-Produkten übertragen. In TQ 4b erfolgt die Anwendung dieser Kompetenzen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft, zur Einstellung von Prozessparametern und zur Sicherstellung eines sicheren und qualitätsgerechten Produktionsanlaufs unter Berücksichtigung von Normen, Spezifikationen und qualitätssichernden Maßnahmen.

Die Teilnehmenden bereiten Produktionsanlagen und Anlagenteile für die industrielle Herstellung von Hohlglas-Produkten vor, richten diese ein und nehmen diese in Betrieb. Sie kontrollieren vor Inbetriebnahme die Funktionsbereitschaft. Dabei installieren sie Baugruppen und Komponenten, die mit Kleinspannung betrieben werden. Bei der Inbetriebnahme nehmen sie Justierungen vor, überwachen den Prozessablauf und kontrollieren den Anlaufprozess. Sie analysieren Qualitätsabweichungen und Fehler, beheben und dokumentieren sie nach betrieblichen Vorgaben.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4b	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen f) Materialfluss, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen betriebsspezifisch dokumentieren g) Maschinen und Anlagen für den Arbeitsprozess vorbereiten	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten
§ 4 Abs. 2 Nr. 8	Anwenden von elektrotechnischen Grundkenntnissen sowie Erkennen elektrischer Gefahren und Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten

	a) Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen sowie Komponenten installieren und prüfen	LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 2 Nr. 11	Anwenden von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik e) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen f) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren g) Regelungen und Steuerungen im Produktionsprozess prüfen und Parameter nach Vorgaben anpassen h) Prozesse mit Prozessleitsystemen überwachen und Parameter nach Vorgaben anpassen	LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 2 Nr. 12	Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft d) das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen bei verketteten Baugruppen sowie die Gesamtfunktion der Anlage nach Vorgabe prüfen und einstellen e) Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellen durch Prüfung, insbesondere der Montage von Komponenten sowie durch Schmierung, Kühlung, Energieversorgung und Entsorgung, und dabei Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen f) Prozessablauf bis zur Betriebsbereitschaft der Anlage überwachen sowie Programme und Parameter anpassen g) mechanische und elektrische Sicherheitseinrichtungen und Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen

	h) Maschinen und Produktionsanlagen in Betrieb nehmen	
§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen c) Störungen an Produktionsanlagen feststellen, eingrenzen, beheben und dokumentieren d) Produktionsanlage nach Stillstand wieder in Betrieb nehmen e) Parameter an Produktionsanlagen zur Einhaltung von Spezifikationen anpassen f) im digital vernetzten Betrieb selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen g) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen	LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement e) Normen und Spezifikationen zur Sicherung der Produktqualität einhalten f) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) qualitätssichernde Maßnahmen dem Produktionsprozess zuordnen	LF 7: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten vorbereiten LF 8: Produktionsanlagen für die Herstellung von industriellen Glasprodukten in Betrieb nehmen

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4b			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5: Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Glas instand halten	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Störungserkennung und -beseitigung - Einrichtung von Maschinen und Anlagen - Instandhaltung - Anlagenüberwachung und -steuerung - Maschinen- und Anlagenführung

Der Schwerpunkt der TQ 5 liegt auf der Wartung, Inspektion, Fehlerdiagnose und Instandhaltung von Maschinen und Anlagen der Glasherstellung. Die bisher erlernten Kompetenzen zur Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Störungsanalyse und Qualitätsmanagement werden in TQ 5 auf die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen übertragen. Diese Kompetenzen werden genutzt, um die Betriebsbereitschaft langfristig zu erhalten, Anlagenzustände zu bewerten sowie Störungen, Verschleiß und Defekte systematisch zu erkennen und zu beheben.

Die Teilnehmenden halten Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung instand. Sie inspizieren Anlagenteile und Anlagen, erfassen Verschleißerscheinungen sowie Defekte und führen die Instandhaltung durch. Können sie Schäden nicht selbst beheben, leiten sie Maßnahmen zur Beseitigung ein. Sie überprüfen die Instandhaltungsmaßnahmen und dokumentieren die Ergebnisse.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5 Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Warten und Pflegen von Betriebsmitteln in der laufenden Produktion e) Sicherheitsvorschriften berücksichtigen und einhalten, persönliche Schutzausrüstung einsetzen und Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen f) Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen durchführen, um deren Betriebsbereitschaft nach Plan sicherzustellen g) Störungen und Defekte an Produktionsanlagen erkennen und beseitigen	LF 10: Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung instand halten

§ 4 Abs. 2 Nr. 10	Überprüfen von Betriebsmitteln im Wartungszustand sowie Durchführen und Veranlassen von Instandhaltungsarbeiten g) Störungen und Defekte an Produktionsanlagen erkennen und beseitigen h) digitale und analoge Diagnosemittel zur Überwachung und Analyse des Zustands der Betriebsmittel nutzen i) Produktionsanlagen und Fertigungssysteme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen oder Austausch veranlassen	LF 10: Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung instand halten
§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen c) Störungen an Produktionsanlagen feststellen, eingrenzen, beheben und dokumentieren d) Produktionsanlage nach Stillstand wieder in Betrieb nehmen	LF 10: Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung instand halten
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement e) Normen und Spezifikationen zur Sicherung der Produktqualität einhalten f) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) qualitätssichernde Maßnahmen dem Produktionsprozess zuordnen	LF 10: Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung instand halten

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen sowie deren Qualität prüfen und sicherstellen	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	- Qualitätssicherung - Sortierung - Maschinen- und Anlagenführung

Der Schwerpunkt der TQ 6 liegt auf der Herstellung industrieller Glasprodukte, der Prozessüberwachung sowie der Qualitätsprüfung und Fehleranalyse. Die bisher erlernten Kompetenzen zur Störungsanalyse, Qualitätssicherung, Anlagenüberwachung und Fehlerbehebung werden in TQ 6 auf die Herstellung und Qualitätssicherung von industriellen Glasprodukten übertragen. Die Wiederholung dient der Anwendung und Vertiefung der Kompetenzen im Handlungsfeld der produktbezogenen Prozess- und Qualitätskontrolle.

Die Teilnehmenden stellen industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen her. Sie planen das Umrüsten, Einrichten und die Inbetriebnahme von Produktionsanlagen und führen diese aus. Sie stellen Produktionsparameter ein, überwachen die Formgebung und leiten bei Störungen Gegenmaßnahmen ein. Zudem entspannen und prüfen die Teilnehmenden Gläser. Sie verarbeiten Gläser nach, verpacken und lagern diese. Die Teilnehmenden planen die entsprechenden Maßnahmen zur Entspannung, Prüfung, Nachverarbeitung, Verpackung und Lagerung und führen Maßnahmen zur Endfertigung des Glasproduktes durch. Sie kontrollieren diese Maßnahmen sowie die Funktionsfähigkeit der Logistikkette, richten hierfür elektropneumatische Steuerungen ein und justieren diese. Zudem klassifizieren sie innerhalb des Prüfprozesses Fehler und informieren bei Bedarf vorgelagerte Betriebsteile.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6 Ausbildungsordnung vom 19. Dezember 2025	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 12. Dezember 2025
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Anwenden, Überwachen und Sicherstellen von Verfahren der Glaserzeugung, der Glasherstellung und der Glasweiterverarbeitung d) Glasprodukte nach betriebsspezifischen Fertigungsverfahren herstellen e) Prozess der Formgebung und Entspannung überwachen und den Ablauf sicherstellen f) Produktendbearbeitungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten anwenden	LF 9: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern

§ 4 Abs. 2 Nr. 4	Transportieren und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Glaserzeugnissen d) Glasprodukte zusammenstellen und verpacken	LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern
§ 4 Abs. 2 Nr. 8	Anwenden von elektrotechnischen Grundkenntnissen sowie Erkennen elektrischer Gefahren und Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung a) Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen installieren und prüfen	LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern
§ 4 Abs. 2 Nr. 11	Anwenden von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik e) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen f) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren g) Regelungen und Steuerungen im Produktionsprozess prüfen und Parameter nach Vorgaben anpassen h) Prozesse mit Prozessleitsystemen überwachen und Parameter nach Vorgaben anpassen	LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern
§ 4 Abs. 2 Nr. 12	Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft d) das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen bei verketteten Baugruppen sowie die Gesamtfunktion der Anlage nach Vorgabe prüfen und einstellen e) Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellen durch Prüfung, insbesondere der Montage von Komponenten sowie durch Schmierung, Kühlung, Energieversorgung und Entsorgung, und dabei Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen	LF 9: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern

§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen c) Störungen an Produktionsanlagen feststellen, eingrenzen, beheben und dokumentieren d) Produktionsanlage nach Stillstand wieder in Betrieb nehmen e) Parameter an Produktionsanlagen zur Einhaltung von Spezifikationen anpassen f) im digital vernetzten Betrieb selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen g) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen	LF 9: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen
§ 4 Abs. 2 Nr. 14	Analysieren von Glasfehlern und Einleiten von Maßnahmen zur Fehlervermeidung a) regelmäßige Qualitätskontrollen nach Spezifikationen am Produkt während und nach der Produktion durchführen, um Fehler frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten b) Glasfehler, insbesondere Blasen, Einschlüsse, Risse sowie Spannungen, mithilfe visueller Inspektion und Diagnosetechniken identifizieren und klassifizieren c) Glasprodukte mittels einer Lichtquelle visuell prüfen d) Produktionsprozesse, Rohstoffe und Umgebungsbedingungen analysieren, um Ursachen von Glasfehlern zu erkennen, diese zu dokumentieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten	LF 9: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern
§ 4 Abs. 3 Nr. 5	Anwenden von Qualitätsmanagement e) Normen und Spezifikationen zur Sicherung der Produktqualität einhalten f) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) qualitätssichernde Maßnahmen dem Produktionsprozess zuordnen	LF 9: Industrielle Glasprodukte anwendungsbezogen herstellen LF 11: Gläser entspannen, prüfen nachverarbeiten, verpacken und lagern

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang 1: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	
	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	während der gesamten Ausbildung

	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltens- weisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
	c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	
	e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)	
	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung
	b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
	c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	

g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten
h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.